



Redaktionskontrolle - einzige Lesung

Gesetz

über den Beitritt zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt und Wallis

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);

eingesehen den Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland vom 5. März 2010;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vom 17. Dezember 2008;

eingesehen die Artikel 31, 38 Absatz 2, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI);

eingesehen den Bericht der interparlamentarischen Kommission;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Art. 1

¹ Der Kanton Wallis tritt der Änderung vom 16. und 30. Dezember 2020 der interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vom 17. Dezember 2008 bei.

Art. 2

¹ In Anwendung von Artikel 37a Absatz 5 der interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis ist eine minimale Einsparung von 25 Millionen Franken zu erzielen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

Redaktionskontrolle - einzige Lesung
Interkantonale Vereinbarung
über das Spital Riviera-Chablais Waadt und Wallis

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **813.2**
Aufgehoben: –

Die Kantone Waadt und Wallis

eingesehen den Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland vom 5. März 2010;

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, insbesondere die Änderung vom 1. Januar 2020 betreffend die neue Spitalfinanzierung;

eingesehen das Waadtländer Gesetz über die Planung und Finanzierung der Gesundheitseinrichtungen von öffentlichem Interesse vom 5. Dezember 1978;

eingesehen das Walliser Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014;

vereinbaren Folgendes:

I.

Der Erlass Interkantonale Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt und Wallis¹⁾ vom 17.12.2008²⁾ (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Interkantonale Vereinbarung
über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis³⁾

Ingress (geändert)

Die Kantone Waadt und Wallis (nachstehend: "Kantone")

eingesehen Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 103 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Waadt vom 14. April 2003 und Artikel 38 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen den Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland vom 5. März 2010;

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);

eingesehen das Waadtländer Gesetz über die Planung und Finanzierung der Gesundheitseinrichtungen von öffentlichem Interesse vom 5. Dezember 1978;

eingesehen das Walliser Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI);

im Rahmen ihrer Pflicht, "jeder Person einen angemessenen Zugang zu Pflegeleistungen von guter Qualität zu ermöglichen" (Artikel 65 Absatz 2 der Waadtländer Verfassung) und "die Errichtung von Spitälern zu fördern und zu unterstützen" (Artikel 19 Absatz 1 der Walliser Verfassung),

vereinbaren Folgendes:

Art. 1 Abs. 4 (neu), **Abs. 5** (neu)

Rechtsstellung des Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis (Überschrift geändert)

⁴ Sie ist Eigentümerin der Infrastrukturen des Standorts Rennaz.

¹⁾Beitritt des Kantons Wallis am 10.02.2009. Inkrafttreten am 01.07.2009.

²⁾SGS [813.2](#)

³⁾Beitritt des Kantons Wallis am 10.02.2009. Inkrafttreten am 01.07.2009.

⁵ Der Staat Wallis ist Eigentümer der Infrastrukturen des Standorts Monthey und stellt der Anstalt diesen über eine Vereinbarung zur Verfügung.

Art. 2 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Die Übertragung von Leistungen an Dritte im Zusammenhang mit dem Auftrag der Anstalt untersteht der vorgängigen Genehmigung durch die beiden Departemente.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Die Kompetenzen der beiden Grossen Räte sind:

Aufzählung unverändert.

² Die Kontrolle, welche die interparlamentarische Kommission über die Anstalt ausübt, bezieht sich auf:

- d) (geändert) die Auswertung der von der Anstalt erreichten Ergebnisse, auf der Grundlage des jährlichen Leistungsvertrags, der gemäss Artikel 15 mit den beiden für die Gesundheit zuständigen Departementen abgeschlossen wird.

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kompetenzen der beiden Regierungen sind:

- b) (geändert) Ernennung der Mitglieder des Anstaltsrates (Art. 9);
b^{bis}) (neu) Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Anstaltsrates (Art. 9 Abs. 3);
c) (geändert) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Anstaltsrates in seiner jährlichen Geschäftsführung (Art. 10 Bst. e);
d) (geändert) Bezeichnung der Revisionsstelle auf Vorschlag des Anstaltsrates (Art. 13);
e) (geändert) Festlegung der Aufgaben und des Leistungsauftrags der Anstalt (Art. 14);
f) (geändert) Annahme des Finanzierungssystems des Betriebs (Art. 17) und der Strategie des Eigentümers;
i) (geändert) Überwachung der Verwaltung und der Funktionsweise der Anstalt (Art. 25).
j) *Aufgehoben.*

² Die beiden Regierungen legen die Einzelheiten in einem Ausführungsreglement fest, namentlich:

- a) (neu) die Einzelheiten zur Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten des Anstaltsrates, die Entlöhnung, die Mandatsdauer und die Altersgrenze der Mitglieder;
b) (neu) die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Art. 7a (neu)

Kompetenzen der beiden Departemente

¹ Die beiden Departemente haben insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Unterzeichnung des Leistungsvertrags (Art. 15);
b) Genehmigung des Budgetentwurfs (Art. 10 Bst. e);
c) Ratifizierung der Ernennung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors (Art. 10 Bst. b);
d) Erlassen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
e) Genehmigung jeder Übertragung von Leistungen an Dritte im Zusammenhang mit dem Auftrag der Anstalt (Art. 3 Abs. 2).

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- c) (geändert) die Revisionsstelle.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Anstalt steht unter der allgemeinen Verantwortung eines Rates von neun Mitgliedern, von denen sechs durch die Regierung des Kantons Waadt und drei durch die Regierung des Kantons Wallis ernannt werden.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² Die beiden Regierungen achten darauf, dass der Anstaltsrat gemäss den Prinzipien einer guten Unternehmensführung ausgewählt wird. Zudem stellen sie sicher, dass unterschiedliche Kompetenzen sowie die Regionalvertretung im Anstaltsrat vertreten sind.

³ Der Anstaltsrat erstellt ein Reglement, das seine eigene Funktionsweise regelt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Kompetenzen des Anstaltsrates sind insbesondere:

- b) (geändert) Ernennung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors nach Genehmigung durch die beiden für die Gesundheit zuständigen Departemente;
- c) (geändert) Ernennung der anderen Mitglieder der Generaldirektion;
- e) (geändert) Erstellung des Budgets und der Rechnung sowie des Finanzplans auf Vorschlag der Generaldirektion im Rahmen des geltenden Leistungsvertrags;
- i) *Aufgehoben.*
- l) (geändert) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts;

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Zusammensetzung der Generaldirektion und das Pflichtenheft ihrer Mitglieder werden vom Anstaltsrat erlassen. Der Generaldirektion gehören insbesondere an:

- b) (geändert) die Verwaltungs- oder Finanzdirektorin oder der Verwaltungs- oder Finanzdirektor;

² *Aufgehoben.*

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jahresrechnung der Anstalt wird von einer externen Revisionsstelle geprüft.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben und Auftrag der Anstalt (Überschrift geändert)

¹ Die Anstalt erbringt Leistungen im Gesundheitsbereich entsprechend den Aufgaben und dem Auftrag, die ihr von den beiden Regierungen erteilt wurden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Umsetzung der Aufgaben und des Auftrags der Anstalt bildet Gegenstand eines Leistungsvertrages, der zwischen dem Anstaltsrat und den beiden für die Gesundheit zuständigen Departementen abgeschlossen wird. Dieser Vertrag umfasst insbesondere die Ziele, die Qualitäts- und Leistungsanforderungen sowie die gewährte Finanzierung.

² Im Leistungsvertrag sind auch die Modalitäten der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

Patientenfreizügigkeit für Waadtländer und Walliser (Überschrift geändert)

¹ Die Hospitalisation von Waadtländer und Walliser Patientinnen und Patienten ist an den verschiedenen Standorten der Anstalt gewährleistet.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzierung der Tätigkeit erfolgt nach einem einzigen System, das von den beiden Regierungen festgelegt wird. Dieses System umfasst identische Taxpunktwerte und Tarifverträge mit den Versicherern der beiden Kantone.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 1^{quater}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

Bürgschaften oder Darlehen (Überschrift geändert)

¹ Die Kantone gewähren der Anstalt Bürgschaften oder Darlehen bis zum Höchstbetrag von 30 Prozent ihres jährlichen Budgets, um sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen Finanzmittel für ihren Betrieb verfügt.

^{1bis} Die Anstalt verwendet die von den Kantonen ausgeliehenen oder mit deren Garantie aufgenommenen Beträge im Sinne von Absatz 1, um die laufenden Betriebskosten sowie die nicht durch andere spezifische Garantien finanzierten Investitionskosten zu begleichen.

^{1ter} Die Investitionen im Zusammenhang mit den zum Zeitpunkt der Eröffnung von Rennaz angeschafften medizinischen Geräten sind im Höchstbetrag dieser 30 Prozent eingeschlossen.

^{1quater} Die Gewährung einer besonderen Bürgschaft oder eines besonderen Darlehens für wichtige Anschaffungen durch die beiden Grossen Räte bleibt vorbehalten.

² Die Bürgschaften oder Darlehen werden von den beiden Kantonen in Höhe von 75 Prozent für den Kanton Waadt und von 25 Prozent für den Kanton Wallis gewährt. Die beiden Regierungen legen die Aufteilung der Übernahme der Bürgschaften oder Darlehen zwischen den beiden Kantonen anhand der Belegungsrate der Anstalt mit Waadtländer und Walliser Patientinnen und Patienten alle 5 Jahre fest.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Investitionen werden über die Tarife gemäss Bundesgesetzgebung finanziert. Vorbehalten bleibt die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstalt unterliegt den Kontrollen der beiden Departemente, die sich auf die Einhaltung der Aufgaben, des Auftrags, des Leistungsvertrags, des Budgets, der Rechnung und der Verwendung der Subventionen erstrecken.

Art. 26

Aufgehoben.

Art. 27 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Baukommission (Überschrift geändert)

¹ Die Baukommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die vom Anstaltsrat ernannt werden.

^{1bis} Die Baukommission ist bis zur Schlussabrechnung, inklusive Standorte Samaritain und Monthey, tätig.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Kompetenzen der Baukommission sind insbesondere:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) (geändert) Organisation und Bearbeitung der Ausschreibungen unter Einhaltung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) (geändert) Vorlegung eines Berichts zur Baudurchführung an die beiden für die Gesundheit zuständigen Departemente (mindestens einmal pro Jahr);

- e) (geändert) Kontrolle und Genehmigung der Schlussabrechnung über die Baukosten sowie Übermittlung an die beiden Departemente zur Genehmigung;

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die interparlamentarische Kommission verfolgt die Baudurchführung und den Umbau der Anstalt auf der Grundlage des jährlich gemäss Artikel 29 von der Baukommission erstellten Berichts, der ihr von den beiden Departementen übermittelt wird. Sie informiert die beiden Grossen Räte im Rahmen des jährlichen, an sie gerichteten Berichts.

Art. 31

Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Grundstücke und Infrastrukturen des Standorts Le Samaritain (Überschrift geändert)

¹ Die Übertragung oder Überlassung der Grundstücke, der Infrastrukturen und Einrichtungen des Standorts Le Samaritain wird durch eine Vereinbarung zwischen der Anstalt und der Stiftung "Fondation des Hôpitaux de la Riviera" geregelt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die beiden Departemente.

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 34 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 35

Aufgehoben.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Modalitäten der Organisation und der Unternehmensführung der Anstalt einschliesslich Finanzlage werden von den beiden Regierungen nach 5 Betriebsjahren des Standorts Rennaz evaluiert und bilden Gegenstand eines Berichts an die Grossen Räte.

Art. 37a (neu)

Temporäre finanzielle Unterstützung

¹ Die beiden Kantone gewähren im 2021 eine gemeinwirtschaftliche Leistung von 20 Millionen Franken als Fusionskostenbeitrag.

² Ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2035 wird der Anstalt eine gemeinwirtschaftliche Leistung von jährlich 7 Millionen Franken gewährt, um die nicht durch den Betrieb gedeckten Investitionskosten zu finanzieren. Die Zweckmässigkeit der gemeinwirtschaftlichen Leistung wird alle fünf Jahre evaluiert.

³ Die Kantone vereinbaren bis zum 31. Dezember 2035 eine zusätzliche temporäre Bürgschaft von 40 Millionen Franken, um die nötigen Finanzmittel für den Betrieb der Anstalt zu gewährleisten.

⁴ In Bezug auf die Aufteilung der Finanzierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der Bürgschaft zwischen den Kantonen kommt analog Artikel 18 Absatz 2 zur Anwendung.

⁵ Die Anstalt setzt den Plan für die Wiederherstellung des Gleichgewichts um, mit dem Ziel, die Ausgeglichenheit ihrer betrieblichen Jahresrechnung bis spätestens am 31. Dezember 2026 zu erlangen. Sie erstellt halbjährlich einen Bericht über die erfolgten Massnahmen und unterbreitet diesen den Kantonen, welche diesen ihren entsprechenden Finanzkommissionen übermittelt.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Ende eines Jahres nach den in den beiden Kantonen vorgesehenen Modalitäten gekündigt werden.

² Wenn ein Kanton die Vereinbarung kündigt, muss er für die Pflichten im Zusammenhang mit den Bürgschaften oder Darlehen, die er gewährt hat, bis zu deren Fälligkeit (Art. 18 und Art. 37a) und die Zahlung der gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäss Artikel 37a eintreten.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung ist vom Staatsrat des Kantons Wallis am 30. Dezember 2020 und vom Staatsrat des Kantons Waadt am 16. Dezember 2020 genehmigt worden. Er ist den Büros der Grossen Räte zur Genehmigung zugestellt worden, dies gemäss dem Verfahren, das durch den Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland vom 5. März 2010 festgelegt ist.

Die beiden Staatsräte legen das Datum des Inkrafttretens im gegenseitigen Einvernehmen fest.

Lausanne und Sitten, den 16. und 30. Dezember 2020

Der Präsident des Staatsrates des Kantons Wallis: Christophe Darbellay
Der Staatskanzler des Staatsrates des Kantons Wallis: Philipp Spörri
Die Präsidentin des Staatsrates des Kantons Waadt: Nuria Gorrite
Der Staatskanzler des Staatsrates des Kantons Waadt: Vincent Grandjean